



Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 07.02.2011 Seite 3
- Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen – Offenlage eines Vorentwurfes Seite 3
- Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen – Offenlage eines Vorentwurfes Seite 4
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile – Offenlage (Änderungsverfahren 2010) Seite 5
- Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB Seite 6
- Öffentliches Interessenbekundungsverfahren:
 - Nutzung der Sportanlage in 14641 Nauen, OT Bergerdamm, Hertfelder Dorfstraße 26 Seite 7
- Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstücks in der Neuen Straße 27/Gartenstraße 34, 14641 Nauen Seite 8
- Ausschreibung zum Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Dammstraße, 14641 Nauen Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson Seite 9
- *Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:*
 - Anordnungsbeschluss vom 21.01.2011 im Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke I“ – Landkreis Havelland – Aktenzeichen: 1/101/U Seite 10
- *Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:*
 - Anordnungsbeschluss vom 25.01.2011 im Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke II“ – Landkreis Havelland – Aktenzeichen: 1/102/U Seite 12
- *Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:*
 - Anordnungsbeschluss vom 26.01.2011 im Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke III“ – Landkreis Havelland – Aktenzeichen: 1/103/U Seite 13
- *Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:*
 - Anordnungsbeschluss vom 26.01.2011 im Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke IV“ – Landkreis Havelland – Aktenzeichen: 1/104/U Seite 14
- *Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg:*
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Markee im Bereich der Stadt Nauen Seite 16

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 17
- Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen Seite 18
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 18
- Veränderte Sprechzeiten im Fachbereich Bildung und Soziales Seite 18
- Standesamt bietet Trauungen im Grünen an Seite 19
- Ortswehrführer bestellt Seite 19
- Existenzgründerseminare Seite 19
- Dank an Feuerwehrkameraden für ihren Einsatz Seite 20
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 21

Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender März Seite 22

Das Kulturbüro informiert

- Ausstellung „Zwei Diven der Filmgeschichte – Romy Schneider und Lilli Palmer“ Seite 23

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 24

Sonstiges

- Zensus 2011 – Landkreis Havelland sucht 150 Erhebungsbeauftragte Seite 29
- Umzug Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Seite 29

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 31



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 096-2 Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen
Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlagebeschluss des Vorentwurfes
Beschluss-Nr.: 196/2011
- DS 137-1 Offenlagebeschluss
Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 197/2011
- DS 163 Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zu außerordentlichen Aufwendungen vom 26. 1. 2011
Beschluss-Nr.: 198/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 161 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 199/2011
- DS 164 Ausschreibung Betriebsführung Straßenbeleuchtung
Beschluss-Nr.: 200/2011
- DS 165 Vergabe der Baumaßnahme Mauerstraße (Los 1) und Rathaushof (Los 4)
Beschluss-Nr.: 201/2011
- Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen

Offenlage des Vorentwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Museumsdorf“ beschlossen.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Museumsdorf“ der Stadt Nauen einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Bereits vorhandene Stellungnahmen von Behörden zum Vorentwurf liegen ebenfalls mit aus.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 96 und 97 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Nauen.

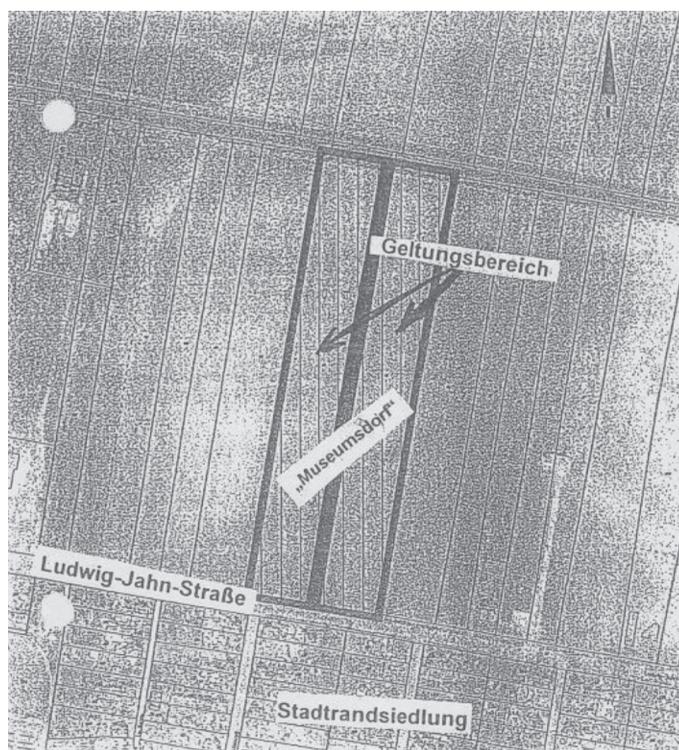
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **7.3.2011 bis 7.4.2011** einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o.g. Dienstzeiten durchgeführt werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen

Offenlage des Vorentwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 7.2.2011 den Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ gefasst.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Bereits vorhandene Stellungnahmen von Behörden zum Vorentwurf liegen ebenfalls mit aus.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 93 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Nauen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 7.3.2011 bis 7.4.2011 einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von	08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o.g. Dienstzeiten durchgeführt werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile

Offenlage (Änderungsverfahren 2010)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 07.02.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des FNP Nauen (Änderungsverfahren 2010) gefasst. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen im gesamten Stadtgebiet der Gemarkung Nauen einschließlich Bereiche in den Ortsteilen.

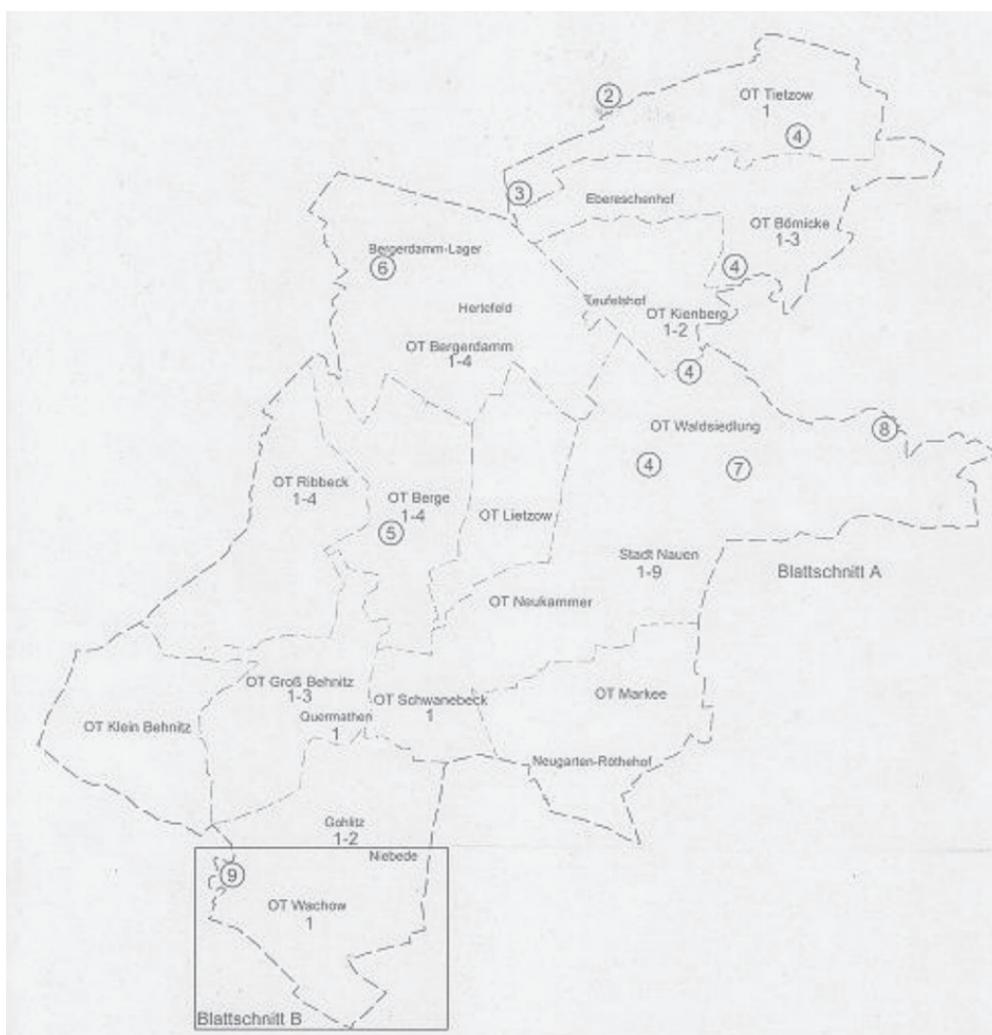
Der Entwurf der Änderungen sowie die Begründung zum Änderungsverfahren 2010 des FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile werden für die Dauer vom **07.03.- einschl. 07.04.2011** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheits- und Seniorenwohnpark“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 179/2, 180/2, 180/5, 182/6, 688 und 690 wird als Beschlussvorlage für den 21.03.2011 eingereicht und soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (2) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Gesundheits- und Seniorenwohnparks zur Erweiterung der Wohn- und Pflegeangebote in der Stadt Nauen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB finden nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und vom 07.03.2011 bis einschl. 21.03.2011 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

Einsicht nehmen und zur Planung äußern.





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Neue Straße 27/ Gartenstraße 34 ein unbebautes Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 252/10 und 254 der Flur 15 der Gemarkung Nauen, mit einer Gesamtgröße von 268 m² zu verkaufen.

Das Grundstück liegt in Zentrumsrandlage der Altstadt. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Ein mit der Denkmalpflege abgestimmtes Baukonzept liegt vor. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.

Mögliche Nutzung: nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

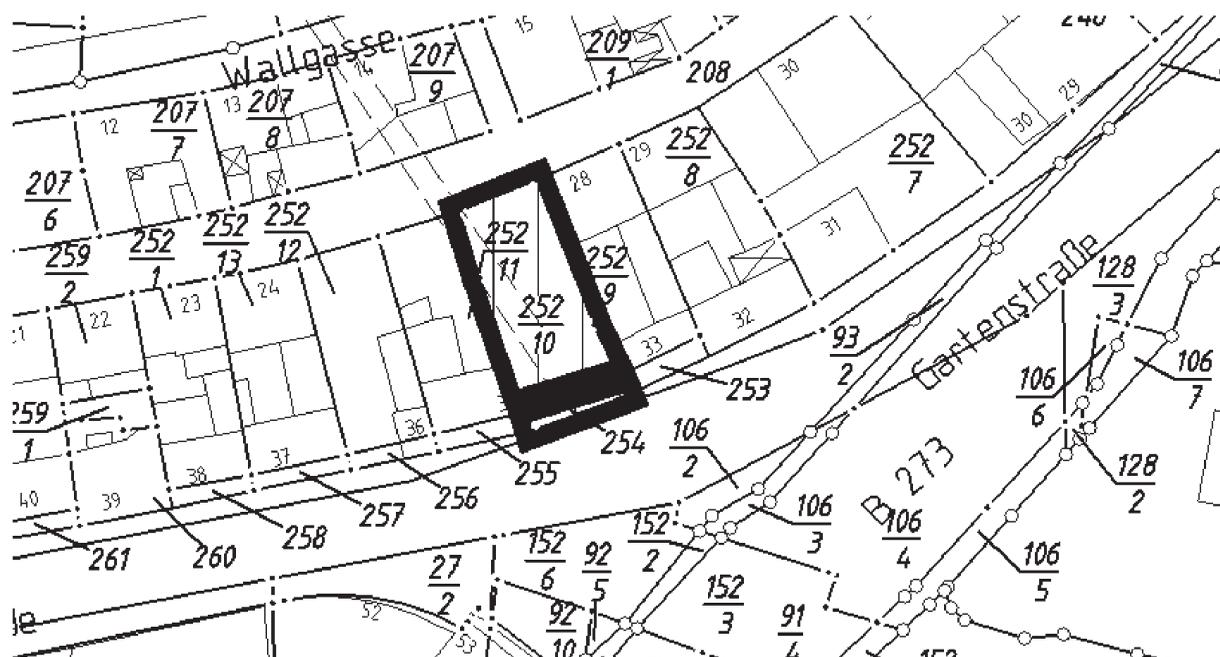
Der Verkehrswert der Grundstücke nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2010 beträgt insgesamt 11.524,00 €, zusätzlich fallen Ausgleichsbeiträge in Höhe von ca. 11,1 €/m² an.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäude, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann – Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2011





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen ein unbebautes Grundstück, Flurstück 245 der Flur 13 der Gemarkung Nauen, mit einer Gesamtgröße von ca. 1257 m² zu verkaufen.

Das Grundstück liegt am nordöstlichen Rand des Innenstadtbereichs von Nauen, es ist ortsüblich erschlossen, wobei das unbebaute Grundstück über keine Hausanschlüsse verfügt.

Mögliche Nutzung: nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen.

Der Verkehrswert des Grundstücks nach aktuellem Verkehrswertgutachten beträgt 49.000,00 €.

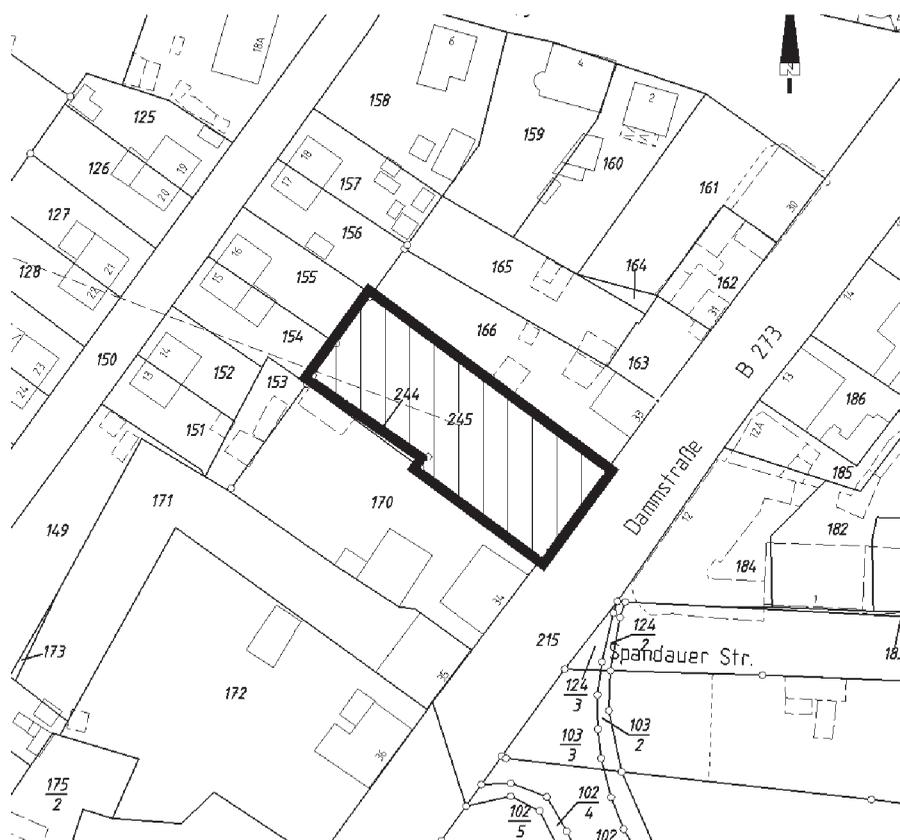
Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäu-

de, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Bitte nicht öffnen – Angebot Nauen Dammstraße 33a“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Liegenschaften, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.03.2011



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Jürgen Kluck, Mandatsträger der SPD, erklärte am 7. Dezember 2010, dass er sein Mandat zum 1. Januar 2011 niederlegt.

Frau Renate Krause ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Herrn Kluck übergeht. Frau Renate Krause hat mit Wirkung vom 13. Dezember 2010 auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Nauen verzichtet.

Herr Oliver Kratzsch ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Oliver Kratzsch wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 2. Januar 2011 angenommen.

Andrea Bublitz
Wahlleiterin



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke I“

Landkreis: Havelland
Aktenzeichen: 1/101/U

Anordnungsbeschluss vom 21. Januar 2011

- 1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „**Eigenheim Börnicke I**“, Landkreis Havelland, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG – anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft das Flurstück 16/8 der Flur 3 in der Gemarkung Börnicke sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 1500 m².

- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur

Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinnvoller Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

6 Begründung

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung - Siegel -

Anlage

Flurkartenausschnitt



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER – Liegenschaftskarte –		Landkreis Havelland Kataster- und Vermessungsamt Waldemardamm 3 14641 Nauen
Amtlicher Maßstab 1:1000	Auszug vom 14.10.2010	
Gemeinde: Nauen Gemarkung: Börnicke	Flur: 3 Flurstücke: 16/5, 16/9, 16/10, 16/11, 214/16, 16/8, 308	Antrags-Nr.: E101480



Dieser Auszug ist automatisiert auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und steht einem beglaubigten Auszug gleich. Er ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabs.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke II“

Landkreis: Havelland
Aktenzeichen: 1/102/U

Anordnungsbeschluss vom 25. Januar 2011

- 1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke II“, Landkreis Havelland, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG – anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft das Flurstück 16/11 der Flur 3 in der Gemarkung Börnicke sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 1578 m².

- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinnvoller Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

6 Begründung

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

Anlage

Flurkartenausschnitt siehe Seite 11



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke III“

Landkreis: Havelland
Aktenzeichen: 1/103/U

Anordnungsbeschluss vom 26. Januar 2011

- 1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „**Eigenheim Börnicke III**“, Landkreis Havelland, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG – anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 16/10 und 17/1 der Flur 3 in der Gemarkung Börnicke sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 771 m².

- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam**

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

6 Begründung

Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2**

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

Anlage

Flurkartenausschnitt siehe Seite 11



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke IV“

Landkreis: Havelland
Aktenzeichen: 1/104/U

Anordnungsbeschluss vom 26. Januar 2011

- 1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „Eigenheim Börnicke IV“, Landkreis Havelland, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an.

Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG – anzuwenden.

Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 16/3 und 309 (neu) 214/8 (alt) der Flur 3 in der Gemarkung Börnicke sowie die aufstehenden Gebäude.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 1228 m².

- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Gebäude sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Gebäuden.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinnvoller Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).
- 6 **Begründung**
Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.

Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

- 7 **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

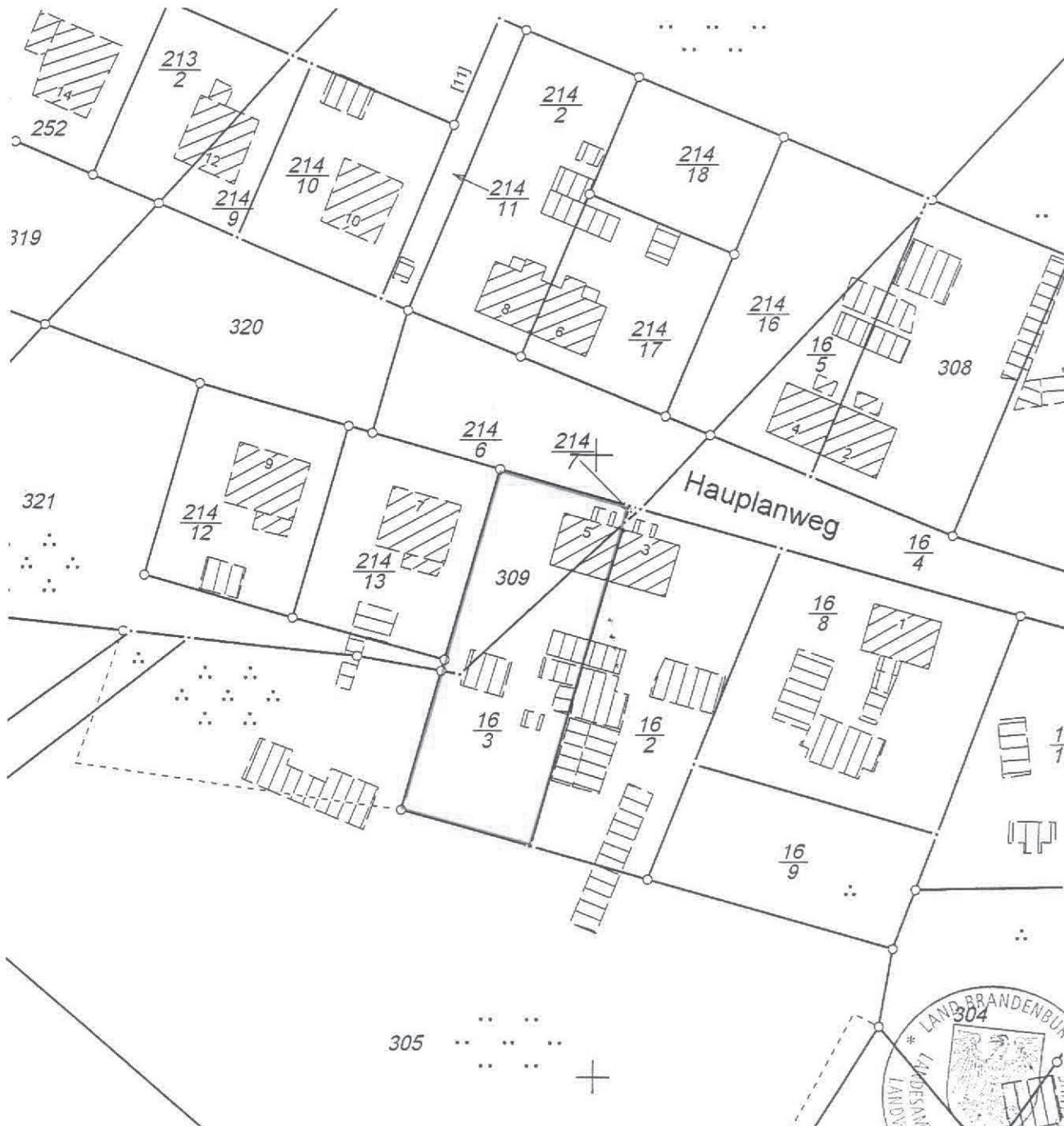
- Siegel -

Anlage
Flurkartenausschnitt



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftskarte -		Kataster-/Vermessungsamt Havelland Waldemardamm 3 14641 Nauen
Amtlicher Maßstab 1:1000		Auszug vom 25.01.2011
Gemeinde : Nauen	Flur : 3	Antrags-Nr.:
Gemarkung : Börnicke	Flurstück : 309,16/3	LVLf-21-5370529



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1701

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Markee im Bereich der Stadt Nauen

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 31. August 2010, eingegangen am 27. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Kabel (STK) 0916: Bagow – Wustermark, Kabelabschnitt: Tremmen - Wustermark) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Markee in der Stadt Nauen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1701** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. Januar 2011
Im Auftrag

(Grunenberg)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen